

ACHTUNG SV-Statusverfahren: **Vertragsbeziehungen mit einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft** **können sozialversicherungspflichtig sein!**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 20.07.2023 entschieden, dass Vertragsbeziehungen mit einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft durchaus zur Sozialversicherungspflicht führen können (Aktenzeichen B 12 BA 4/22 R)!

Diese Ansicht halten wir für eine Paukenschlag in der Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht. Das BSG schafft damit erneut erhebliche Rechtsunsicherheiten, die eigentlich seit fast 10 Jahren überwunden schienen.

Welcher Fall wurde beurteilt?

In diesem Verfahren ging es um eine beratende Tätigkeit, die die Unternehmergeellschaft - UG - im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages übernommen hatte. In dieser auftragnehmenden Kapitalgesellschaft gab es nur einen Gesellschafter, der gleichzeitig auch der einzige Geschäftsführer war.

Die UG war eine Unternehmensberatung und hatte die Aufgabe übernommen, die Auftraggeberin bei der Optimierung vertrieblicher Strukturen zu beraten. Dazu gehörte u.a. die Analyse der Ist-Situation, Strategie und Planung des Vertriebs und Marketings sowie Schulung der Arbeitnehmer der Auftraggeberin. Das Ziel war die Umsatzerhöhung bei reduzierten Aufwendungen. Vergütet wurde im Wesentlichen nach der Anzahl der Beratertage bei einem pauschalen Tagesatz.

Damit ist eine klassische Beratungstätigkeit beschrieben, wie sie tausendfach praktiziert wird.

Die Entscheidung

Das BSG ist nun der folgenden Ansicht (Quelle: Pressemitteilung vom 20.07.2023):

1. Es entscheiden die jeweiligen konkreten tatsächlichen Umstände der Tätigkeit nach einer Gesamtabwägung über das Vorliegen von Beschäftigung.
2. Die Abgrenzung richtet sich nach dem Geschäftsinhalt, der sich aus den ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und der praktischen Durchführung des Vertrages ergibt, nicht aber nach der von den Parteien gewählten Bezeichnung oder gewünschten Rechtsfolge.
3. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Verträge nur zwischen den Auftraggebern und den Kapitalgesellschaften geschlossen wurden.

Das BSG hatte zeitgleich auch zwei weitere Verfahren entschieden, in denen dieselbe Konstellation zu beurteilen war (Aktenzeichen B 12 BA 1/23 R und B 12 R 15/21 R). Der Unterschied lag allerdings darin, dass es sich um Pflegedienstleistungen handelte, die zu erbringen waren. Hier ist die Ansicht des BSG durchaus nachvollziehbar, weil der jeweilige Gesellschafter/Geschäftsführer in seiner tatsächlichen Tätigkeit in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Auftraggebers eingebunden war. So gab es Dienst- und Behandlungspläne für die Arbeitsabläufe, es gab Übergaben jeweils am Schichtende an andere Pflegekräfte, das Dokumentationssystem des Auftraggebers musste genutzt werden. Insoweit ist nachvollziehbar, wenn hier nicht die Weisungsfreiheit als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft den Ausschlag gab, weil die entsprechende Person nicht in dieser Funktion tätig war.

Im Hinblick auf eine beratende Tätigkeit ist die Ansicht des BSG allerdings nicht nachvollziehbar.

In der Folge wurde der Gesellschafter/Geschäftsführer der UG (GGF) tätig, entwickelte und besprach Vorschläge und Strategien für den Vertrieb und sonstige Maßnahmen, besuchte Händler, besprach mit diesen das Produktportfolio, schulte Mitarbeiter etc.

Dass diese Tätigkeit von einer „natürlichen Person“ ausgeführt wurde, nämlich dem GGF, ist üblich, denn eine Kapitalgesellschaft kann nicht handeln. Eine Kapitalgesellschaft handelt durch ihre Organe.

Neu ist, dass das BSG mit der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Beratungstätigkeiten der Ansicht ist, aus der beschriebenen Tätigkeit leite sich eine abhängige, weisungsgebundene Tätigkeit ab. Weder der zwischen der Auftraggeberin und der UG abgeschlossene Dienstleistungsvertrag noch die Rechnungslegung der UG an die Auftraggeberin sei hier entscheidend.

Prüfungsschema

Damit reduziert das BSG die tatsächlich abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bis hin zur Unbeachtlichkeit. Das ist erstaunlich, weil das BSG eigentlich von den vertraglichen Vereinbarungen ausgeht und diese für die Beurteilung als Basis nimmt. Es hat sogar ein entsprechendes Prüfschema entwickelt (Urteil vom 29.07.2015 - B 12 KR 23/13 R, Rn 17):

- Es ist vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen.
- Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind.
- Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich hierbei um ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 BGB handelt, das zur Nichtigkeit führen kann
- Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses vorzunehmen
- und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen.

Dieses Schema ist schlüssig und nachvollziehbar, weil es die getroffenen Vereinbarungen in den Vordergrund stellt. Im Rahmen der gesetzlich garantierten Vertragsfreiheit muss es den Vertragsparteien überlassen bleiben, welche Vereinbarungen sie treffen und wie sie ihre Tätigkeit gestalten. Solange diese Absprachen nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen, sind sie maßgeblich und müssen es auch sein.

Selbstverständlich kann der Gesetzgeber auch Regeln dazu aufstellen, unter welchen Umständen Beiträge in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme einzuzahlen sind. Wenn aber Vertragsparteien - bewusst oder unbewusst - zulässige Gestaltungen vornehmen, die dies vermeiden wollen, darf dies auch sozialversicherungsrechtlich nicht beanstandet werden und muss den Maßstab für die Betrachtung bilden.

Die Schaffung von Rechtssicherheit war das Ergebnis der sog. Schönwetterrechtsprechung (insbes. BSG, 29.08.2012 - B 12 KR 25/10 R). Danach kam es vor allem auf die vertragliche Rechtsmacht an, faktische „Kopf und Seele“- Merkmale sind seither nicht mehr maßgeblich.

Diese Rechtssicherheit wird nun wieder durch eine erhebliche Rechtsunsicherheit abgelöst. Es existieren tausende von entsprechenden Vereinbarungen z.B. bei Unternehmensberatern und Interims-Managern.

Insbesondere deren Auftraggeber müssen nun fürchten, dass bei der nächsten turnusmäßigen Betriebsprüfung der gesetzlichen Rentenversicherung (in der Regel alle vier Jahre) dem Buchungskonto „Fremdleistungen“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Zwar müssen – wie immer – die konkreten Entscheidungsgründe des BSG abgewartet werden. Diese liegen erst in etwa 2 bis 3 Monaten vor. Schon jetzt gilt aber die folgende

Handlungsempfehlung

Haben Sie Verträge mit einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft geschlossen? Ist der GGF in Ihrer Arbeitsorganisation tätig?

Dann haben Sie dringenden Handlungsbedarf.

Lassen Sie sich von einem versierten Rechtsanwalt beraten. Der Rechtsanwalt sollte – wie KLEFFNER Rechtsanwälte – über ein deutliches Maß an Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung verfügen. Ein erfahrener Rechtsanwalt kann vor der Betriebsprüfung den Sachverhalt beurteilen und für die Zukunft rechtssichere Verträge erarbeiten.

Gleichzeitig kann er Ihnen aufzeigen, wie die tatsächliche Zusammenarbeit ausgestaltet werden muss, um eine Selbständigkeit zu gewährleisten.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.

Ihre Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Rechtsanwältin Ilka Rauchbach

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de